
Gemeinde Anger * Landkreis Berchtesgadener Land

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) folgende

1. Änderungssatzung

zur Einbeziehungssatzung an der Nordseite Ortsteil Holzhausen - Hochkreuzstraße - vom 05.08.1999:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Holzhausen, Bereich Hochkreuzstraße, werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen unter Einbeziehung einer Teilfläche aus dem Außenbereichsgrundstück FlNr. 409, Gemarkung Anger, erweitert. Der Lageplan vom 00.11.2016 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 Festsetzungen

Auf der in § 1 neu einbezogenen Teilfläche ist die Errichtung eines Wohngebäudes unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Die maximale Wandhöhe an der Traufseite beträgt 6,00 m. Als Wandhöhe gilt das Maß von der Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Auffüllflächen sind lang auszuziehen und dem natürlichen Gelände anzugleichen.

§ 4 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Auf dem Grundstück nach § 1 ist eine einreihige, weitgehend freiwachsende Hecke gemäß der Pflanzliste in der Begründung zu pflanzen. Zusätzlich sind 3 Obstbaumhochstämme zu pflanzen.

§ 5 Hinweise

- a) Von der Landwirtschaft ausgehende Emissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend, sowie an Sonn- und Feiertagen und während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls z.B. die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.
- b) Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Anger, 08.05.2017

Enzinger

1. Bürgermeister

Anlage: Lageplan vom 06.04.2017